

Satzung

zur 21. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt Norden (Entwässerungsabgabensatzung) vom 20. Dezember 1974 in der Fassung vom 03. November 2006

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 472) und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Stadt Norden am 2008 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt Norden (Entwässerungsabgabensatzung) vom 20. Dezember 1974 in der Fassung 20. Änderungssatzung vom 03.11.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Der Kanalbaubeitrag beträgt für jeden Quadratmeter, der nach den Absätzen 1 bis 5 ermittelten Beitragsfläche bei einem Anschluss an den
- | | |
|-----------------------|---------|
| a) Schmutzwasserkanal | 6,55 € |
| b) Regenwasserkanal | 3,62 €. |

2. Nach § 7 a wird folgender § 7 b eingefügt:

§ 7 b

Kostenerstattungsanspruch

Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigten ein eigener Grundstücksanschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt (zusätzlicher Grundstücksanschluss), so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses zusätzlichen Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten

II.

Diese Satzung tritt mit dem 01.09.2009 in Kraft.

Norden, den2009

- Schlag –
Bürgermeisterin